

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 5. Juni 2007

LR-L-07054/02

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend Klimaschutz und Zweckzuschussgesetz, eingebracht am 26. April 2007, Ltg.-859/A-5/187-2007, wird mitgeteilt:

zu 1.)

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen – wurde am 20. Jänner 2006 mit BGBl. II 19/2006 kundgemacht und trat am 22. Jänner 2006 in Kraft.

Im Rahmen der NÖ Wohnbauförderung wurden bereits seit einigen Jahren in den diversen Förderungsbestimmungen verstärkt energetische Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden verankert.

In der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 20. September 2005 wurden die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 beschlossen, wobei den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bereits entsprochen wurde.

Die angeführten Richtlinien geben das Bekenntnis des Landes Niederösterreichs zum Klimaschutz im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wieder und sind aus Sicht des Landes Niederösterreich geeignet die festgelegten Ziele zu erfüllen.

zu 2.)

Der Bericht über die seitens der NÖ Wohnbauförderung gesetzten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf den CO₂ Ausstoß wurde in Abstimmung mit dem Kyotoforum dem Länderbeauftragten am 13. April und am 16. April 2007 dem Lebensministerium übermittelt.

zu 3.)

Es wurde das im Kyotoforum abgestimmte Exceltool verwendet, das einen Bundesländervergleich erlauben sollte.

zu 4.

Ja, in Abstimmung mit dem Bundesministerium.

zu 5. und 6.)

Eine Veröffentlichung wird entsprechend dem Art. 10 der Art. 15a B-VG erfolgen.

zu 7.)

Die im Rahmen der NÖ Wohnbauförderung im Zusammenhang mit dem Klimaschutz gesetzten Maßnahmen werden dem Landtag im Energiebericht, Umweltbericht und im Bericht zum Klimaprogramm 2004 – 2008 übermittelt.

zu 8.)

Bereits vor Inkrafttreten der Art. 15a-Vereinbarung wurden in Niederösterreich im Rahmen der Wohnbauförderung wirkungsvolle Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes gesetzt. Diese Maßnahmen werden auch unter Zuhilfenahme externer Experten laufend evaluiert und Adaptierungen vorgenommen, um bestmöglich zur Erreichung des Kyotozieles beizutragen.

Die durchschnittliche Energiekennzahl im Bereich der Eigenheimförderung liegt derzeit bei 41 kWh/m².a und im Wohnungsbau bei 21 kWh/m².a.

Es werden somit in Niederösterreich die festgesetzten Werte weit unterschritten.

zu 9.)

Es erfolgt ein jährlicher Bericht an das Bundesministerium für Finanzen.

zu 10.)

Es handelt sich bei beiden Berichten (Art. 15a B-VG und Zweckzuschuss) um standardisierte Berichtsformulare.

zu 11. und 12.)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer koordiniert das Berichtswesen über die jährlichen Berichte nach dem Zweckzuschussgesetz und übermittelt diese an die Länder.

zu 13.)

Es finden periodische Prüfungen u.a. vom Bundes- und Landesrechnungshof statt.

zu 14., 15. und 16.)

Die wiederkehrenden Berichte der Wohnbauförderung zu Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Klimaschutzes werden den zuständigen Stellen des Amtes der NÖ Landesregierung für das Berichtswesen zum Energiebericht, Umweltbericht und Bericht zum Klimaprogramm übermittelt. Auch für das Jahr 2006 wurden die Fakten bereits übermittelt.

zu 17.)

zugesicherte Beträge (in Mio. EUR):

	Darlehen		jährlicher/ Annuitätenzuschuss bzw. Einmalzuschuss	
	2005	2006	2005	2006
a) Einfamilienhäuser	101,3	126,9		
Mehrfamilienhäuser	95,2	114,6	9,9	13,1
<hr/>				
b) Einfamilienhäuser und Heizkesseltausch etc.			20,9	32,5
Mehrfamilienhäuser	6,7	13,3	3,5	3,6

c), d), e) Die Zweckzuschüsse des Bundes und zusätzliche Landesmittel werden zur Finanzierung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung mit der Zielrichtung, den Ausstoß an Treibhausgasen zu reduzieren, eingesetzt. Weiters wird dadurch breiten Bevölkerungsschichten der Zugang zu leistbarem Wohnen ermöglicht.

zu 18.)

a)

Das durchschnittliche Förderungsdarlehen bzw. förderbare Nominale (Darlehen und Zuschuss) beträgt ca. € 65.000,-- je Wohneinheit.

b)

Bei thermischen Gesamtsanierungen beträgt das durchschnittliche förderbare Nominale über € 65.000,--.

Bei Erreichung der maximalen Punkteanzahl liegt ein durchschnittliches Nominale von € 82.000,-- der Förderung zugrunde.

Im Bereich der Wohnungssanierung erfolgt die Förderung nach dem 100-Punktesystem ebenfalls abgestuft, wobei bei umfassenden Maßnahmen wie im Wohnungsbau ein förderbares Nominale von € 90.000,-- als Basis herangezogen wird.

zu 19.)

Eine Studie des Passivhausinstituts, Darmstadt, weist für ein Eigenheim mit Energiekennzahl 40 und das tatsächliche Passivhaus gegenüber herkömmlicher Errichtung nach Baugesetzen (Bautechnikverordnung) Mehrkosten von etwa 8 % bzw. 15 % aus. Diesen Mehrkosten wird im Rahmen des 100-Punktesystems durch erhöhte Förderung entsprochen.

Mehrkosten für thermische Sanierung unter Vorlage des Energieausweises werden gedeckt, indem bei entsprechend qualitativer Ausführung als förderbares Nominale die gesamten Baukosten herangezogen werden.

Mehrkosten für entsprechend umweltschonendes Heizsystem werden im Rahmen des 100-Punktesystems durch Punktezuschlag und somit Zusatzförderung berücksichtigt.

zu 20. und 21.)

Das NÖ Wohnbaumodell mit dem 100 Punktesystem für energiebewusstes Bauen und Sanieren bildet eine ausgezeichnete Grundlage zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.